

Zeiten bestimmen

Die Einsatzplanung in ambulanten Diensten, Teil 2

Nachdem im ersten Teil der Pflegeauftrag konkretisiert wurde, geht es nun weiter mit der Definition der Zeiten für die einzelnen Leistungen: Thomas Sießegger hat das sinnvollste Verfahren in der Feburarausgabe bereits beschrieben: gemeinsam mit den Mitarbeitern, unter genauer Kenntnis der einzelnen Leistungsdefinitionen werden die Zeiten konkret festgelegt und dauerhaft überprüft.

In der Praxis sind eine Reihe von anderen Wegen anzutreffen, um Zeiten zu ‚definieren‘: der falscheste ist sicherlich der Weg über die Einnahmen: erlösorientierte Einsatzplanung. (siehe auch 11/2001 sowie 6/2001).

Ebenfalls anzutreffen ist die Umrechnung von Punktwerten in Minuten nach der Formel: 600 Punkte entsprechen 60 Minuten. Diese Formel stammt aus der Frühzeit der Pflegeversicherung. Bei den ersten Leistungskatalogen und der Frage, wie man Leistungen bewerten kann, hat man sich am Prinzip der ärztlichen Gebührenordnung orientiert: auch hier wird nicht für jede einzelne Leistung ein Preis ermittelt, sondern den Leistungen werden Punktmengen zugeordnet, so das man in einer Vergütungsverhandlung jeweils nur den Punktwert verhandeln muss. Der Stundenwert 600 Punkte stammt aus dieser Zeit, ist aber nach meinem Wissen in keinem Vertrag schriftlich fixiert worden. Weil man aber vor Einführung der Pflegeversicherung, also zur Zeit des alten § 55 SGB V, die Zeit (eine Stunde Grundpflege) als einzigen Qualitätsmaßstab kannte, schien es für alle Beteiligten einfach, solch ein Muster zu übertragen. So wurde aus einer nordrhein-westfälischen Ganzwäsche mit 410 Punkten eine Leistung, die angeblich 41 Minuten dauern durfte. Dies war und ist jedoch falsch, auch wenn noch

heute Pflegekassenmitarbeiter vor Ort es so ihren Versicherten erklären wollen:

Der Pflegekunde hat seit Einführung der Pflegeversicherung das Recht auf eine bestimmte Leistungserbringung, nicht aber auf einen Zeitrahmen: die (wesentlichen) Inhalte der Ganzwaschung müssen erbracht sein, unabhängig vom benötigten Zeitrahmen. Benötigt der Pflegemitarbeiter 32 Minuten, ist die Leistung genau so richtig erbracht wie bei 55 Minuten. Die Dauer darf nur von der Pflegesituation abhängen. Der Pflegekunde hat nicht das Recht auf eine bestimmte Zeit, somit natürlich auch nicht der Pflegemitarbeiter!

Der Bewertungsmaßstab ‚Punkte‘ ist einzig und allein ein Hilfsmittel zur Vereinfachung von Vergütungsverhandlungen. Ein Blick in die verschiedenen Vergütungssysteme der Bundesländer macht dies ebenfalls deutlich: Die eben schon genannte Leistung Ganzwaschung ist in NRW mit 410 Punkten beschrieben, in Hessen mit 450 Punkten, in Niedersachsen (Wohlfahrtskatalog) mit 400 Punkten. Damit ist nicht gesagt, das im Bundesland mit der höchsten Punktzahl die Leistung am Teuersten ist.

Zusammengefasst: Punktwerte sind ein Verhandlungsinstrument, sie sagen nichts über die konkret notwendige Zeit aus.

Ein weiterer Irrweg ist der Versuch, über die bei der Einstufungsbegutachtung verwendeten Zeitwerte zu einer Pflegezeit zu kommen:

Als Beispiel wiederum eine Ganzwäsche oder Große Toilette.

Lt Zeitkorridor käme für die Schritte: Hilfe beim Verlassen des Bettes, Duschen, Ankleiden gesamt, Mund- und

Zahnpflege sowie Kämmen eine Zeit von 32 Minuten heraus. Aber: die Zeitwerte spiegeln nicht die notwendige Arbeitszeit eines Pflegeprofi's wieder, sondern sind für eine sehr spezielle und eingeschränkte Situation ermittelt: die Verrichtungen werden vollständig übernommen, der Pflegebedürftige ist (komplett) passiv, die Übernahme erfolgt durch eine nicht ausgebildete Pflegeperson (also beispielsweise eine Angehörige). Jede Abweichung von dieser Ausgangsbeschreibung bedingt andere Zeitwerte. Außerdem sind die Zeitwerte allein als Hilfsinstrument für die Einstufung da, jeglicher Rückschluss auf eine mögliche Pflegezeit ist nicht möglich (so ausdrücklich in der Richtlinie!).

So bleibt der einzig sinnvolle und richtige Weg, die notwendige Zeit anhand der konkret zu erbringenden Leistung zu definieren, diese im Einzelfall anzu-

passen und Abweichungen zu begründen.

Ein wesentlicher Trick zur gleichmäßigeren Definition ist der von mir so genannte **LK '99**: Bei jedem Einsatz, unabhängig von der Anzahl der zu erbringenden Leistungen gibt es eine Reihe von Tätigkeiten, die immer gleich sind: das fängt an bei der Begrüßung, geht über das Ablegen der Kleidung, das abschließende „ist sonst alles in Ordnung“ bis zur Dokumentation und zum Anziehen/Gehen. Dieser Arbeitszeit ist in jedem Einsatz gleich aufwendig, unabhängig von der Menge der Leistungen. Definiert man mit den Mitarbeitern Leistungen, so sollte man die Leistung LK '99 hier ausklammern und jedem Einsatz dafür eine fixe Zeit zurechnen. So dauert die Ganzwäsche beispielsweise immer ca. 29 Minuten, der Einsatz allerdings dann + LK '99 vielleicht 33 Minuten.

Weiter in der nächsten Ausgabe.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis: Häusliche Pflege, Ausgabe 01/2002

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de